

## Berufsausbildung Tierwirt Fachrichtung Imkerei

Arbeitsblatt

916

### - Fachrichtung Imkerei -

Seit dem Inkrafttreten der Verordnung über die Berufsausbildung zum Tierwirt vom 10.03.1976 (BGBL 1/76, S. 514 ff) in der Fassung vom 20.07.79 sind die sechs früheren Ausbildungsberufe wie Melker, Schäfer, Imker, Schweine-, Pelztier- u. Geflügelzüchter zu einem Ausbildungsberuf zusammengefasst worden, in dem allerdings die sechs genannten Schwerpunkte entsprechend ihren Besonderheiten getrennt sind. Anstelle der Ausbildung zum Imker ist also die zum Tierwirt - Fachrichtung Imkerei getreten und an die Stelle der Imkergehilfenprüfung die Abschlussprüfung zum Tierwirt - Fachrichtung Imkerei.

Zur Abschlussprüfung ist gem. § 39 BBiG zuzulassen:

1. wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat und wessen Ausbildungszeit nicht später als 2 Monate nach dem Prüfungstermin endet,
2. wer an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen teilgenommen sowie vorgeschriebene Berichtshefte geführt hat und
3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder der Auszubildende noch dessen gesetzlicher Vertreter zu vertreten hat.

Die Ausbildungsdauer beträgt gem. der o.a. Verordnung 3 Jahre. Sie dauert 2 Jahre, wenn der Auszubildende eine Abschlussprüfung in einem anderen Ausbildungsberuf bestanden hat. Der erfolgreiche Besuch eines schulischen Berufsgrundbildungsjahres gem. der Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungsverordnung Landwirtschaft vom 20.07.1979, ist als erstes Jahr der Berufsausbildung auf die 3jährige Ausbildungszeit anzurechnen. Auszubildenden mit Abitur kann auf Antrag ein Jahr der Ausbildungszeit, in der Regel der Besuch des Berufsgrundbildungsjahres, erlassen werden.

Während der Ausbildungszeit besteht die Berufsschulpflicht. Die wöchentliche Berufsschulpflicht kann durch einen Blockunterricht an einer anerkannten überbetrieblichen Ausbildungsstätte ersetzt werden. Die hessischen Auszubildenden im Schwerpunkt Bienenhaltung nehmen in der Regel am Blockunterricht in dem Niedersächsischen Landesinstitut für Bienenkunde, Wehlstr. 4a, 29221 Celle teil. Dort können auch die vorgeschriebenen Zwischenprüfungen durchgeführt werden.

### Zulassung zur Berufsabschlussprüfung in besonderen Fällen gemäß den Bestimmungen von § 45 (2) des Berufsbildungsgesetzes

Gemäß § 45 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz ist zur Abschlussprüfung zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das 1,5-fache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem die Prüfung abgelegt werden soll. Als Zeiten der Berufstätigkeit zählen auch Ausbildungszeiten in einem anderen einschlägigen Ausbildungsberuf.

**Ausgang für die Berechnung** der erforderlichen Praxiszeit ist stets die in der Ausbildungsverordnung vorgesehene **Regelausbildungszeit**. Diese beträgt in allen Agrarberufen generell **3 Jahre**.

Die **Mindestzeit an hauptberuflicher Praxis** in dem angestrebten Beruf für eine Zulassung nach § 45 Abs. 2 BBiG beträgt demnach einheitlich für alle Bewerber **4,5 Jahre**. Wird die imkerliche Tätigkeit im Nebenerwerb ausgeführt mit mind. 30 Völkern und 100% außerlandwirtschaftlicher Berufstätigkeit, sind 9 Jahre Imkerei nachzuweisen. Vom Nachweis der Mindestzeit kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass der Bewerber bzw. die Bewerberin die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeiten im Ausland sind dabei zu berücksichtigen.

**Zeiten vor Ablauf der Schulpflicht und während der Erstausbildung einschl. Berufsschulpflicht können nicht angerechnet werden.**

Die o.g. Zeiten können u.a. reduziert werden, wenn der Bewerber/die Bewerberin an einem gezielten Angebot zur Vorbereitung auf die Prüfung teilnimmt (z.B. Lehrgänge der Landwirtschaftskammer oder anderer Bildungsträger, regelmäßiger Besuch der Berufsschule usw.), bzw. weiterführende Fachlehrgänge beim Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen (LLH), Bieneninstitut Kirchhain oder in einem entsprechenden Landesinstitut in einem anderen Bundesland nachweist.

Über die Zulassung der Abschlussprüfung entscheidet die für den Wohnsitz des Antragstellers zuständige Stelle, d.h. in Hessen der Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen (LLH), Kölnische Str. 48/50, 34117 Kassel. Die Prüfung erstreckt sich auf die Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist. Zum Nachweis der Kenntnisse wird der Prüfling schriftlich und mündlich geprüft, seine Fertigkeiten muss er in drei Arbeitsproben nachweisen.

Zur **Meisterprüfung für den Beruf Tierwirt** ist zuzulassen, wer:

1. Eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in dem anerkannten Ausbildungsberuf "Tierwirt / Tierwirtin" und danach eine mindestens zweijährige Berufspraxis oder
2. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anerkannten landwirtschaftlichen Ausbildungsberuf und danach eine mindestens dreijährige Berufspraxis oder
3. eine mindestens fünfjährige Berufspraxis vorweist.

Für Tierwirte mit Fachrichtung Imkerei wird die praktische Tätigkeit in der Imkerei nur dann anerkannt, wenn sie mindestens mit 50 Völkern in Honigproduktion oder mit 30 Völkern als Zuchtbetrieb nach den Richtlinien des DIB erfolgt ist.

Die Meisterprüfung umfasst die Teile:

1. Tierhaltung, Tierproduktion und Verfahrenstechnik
2. Betriebs- und Unternehmensführung
3. Berufsausbildung und Mitarbeiterführung

Über die beruflichen Aussichten sind, wie bei vielen Berufen, keine konkreten Angaben möglich. Ausgebildete Imker werden vornehmlich von Bienen- bzw. Untersuchungsinstituten oder Berufsimkereien gesucht. Berufliche Mobilität ist dabei Voraussetzung, zusätzliche Auslandserfahrungen erhöhen die Bewerbungschance. Auf jeden Fall kann eine berufliche Ausbildung die Grundlage für den Aufbau und erfolgreichen Betrieb einer eigenen Imkerei sein.

In Hessen gibt es zurzeit folgende Ausbildungsbetriebe (Stand Dezember 2015):

www.llh.hessen.de/berufsbildung-zustaendige-stelle/ausbildungsbetriebe.html

Themenportal > Zuständige Stelle für Berufsbildung > Ausbildungsbetriebe

### Ausbildungsbetriebe

**Betriebe suchen**


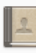





Ausbildungsberuf: Tierwirt/in FR Imkerei

Landkreis: Alle Landkreise

Suchbegriff:  **Filtern**

Nur nach Ökobetrieben suchen?

Es wurden **7** Ausbildungsbetriebe gefunden. Die Ergebnisse werden in zufälliger Reihenfolge angezeigt.

	Imkerei Heinz Schießer Bachstraße 3 61279 Grävenwiesbach	06086/1353 06086/1353
	Biolandimkerei Curic´ Ivan Curic´ Ledergasse 42 37217 Witzhausen-Kleinallerode	05542 / 505134 05542 / 500415 www.honigivan.de honigivan@web.de
	Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen Bieneninstitut Kirchhain Erlenstraße 9 35274 Kirchhain	06422/94060 06422/940633 www.bieneninstitut-kirchhain.de bieneninstitut@lh.hessen.de
	Peter Wagner Schelleklingenweg 3a 64342 Seeheim-Jugenheim	06257/3393 06257/905955
	Imkerei Matthias u. Agnieszka Ullmann Langstraße 20 63526 Erlensee	06183/3719 info@imkerei-ullmann.de
	Institut für Bienenkunde Karl-von-Frisch-Weg 2 61440 Oberursel	06171/21278
	Taunus-Imkerei Werner Seip Zum Weißen Stein 34 35510 Butzbach-Ebergöns	06447 / 6026 06447 / 6816 www.werner-seip.de werner@werner-seip.de

© 2015 Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen · Kölnische Str. 48-50 · 34117 Kassel · Tel.: +49 561 - 7299-0 · Fax: +49 561 - 7299-220